

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über mehrere
Postulate betreffend die Durchführung der neuen Infanterie=
bewaffnung.

(Vom 1. Juli 1865.)

Tit. I

Bei Anlaß der Verathung über die Durchführung der neuen Infanteriebewaffnung haben die eidgenössischen Räte dem Bundesrathe verschiedene sachbezügliche Fragen zur Begutachtung und Antragstellung überwiesen, als da sind:

1. Aufhebung des Magazinirungssystems in den Kantonen.
(Beschuß des Ständerathes vom 31. Juli 1863.)
2. Kostenbetheiligung von Bund und Kantonen bei neuen, d. h. weitem Gewehr-Anschaffungen.
3. Verwendung der Prelat-Burnand-Gewehre und deren Munition nach Durchführung der Bewaffnung des Bundeskontingentes mit dem neuen Gewehre.
4. Behandlung der noch vorhandenen Kollgewehr-Munition.
5. Einführung der neuen Pistole bei der Reiterei.
6. Art und Weise der Einführung der neuen Gewehre bei den ersten Jägerkompagnien.

(2. — 6. Beschuß des Nationalrathes vom 31. Juli 1863.)

Ob schon die Gewehrfrage in ein Stadium gelangt ist, welches die Opportunität und Bedeutung einzelner obiger Punkte gewissermaßen wieder in Frage stellt, so will und darf der Bundesrath doch nicht länger zögern, den ihm gewordenen respektiven Aufträgen so weit möglich nachzukommen. Der Connexität des Stoffes wegen schien es rathsam, sämtliche Postulate in einem und demselben Vortrage zu behandeln, wobei einer Separatbehandlung der Rätze selbstverständlich in keiner Weise vorgegriffen sein soll.

Ad 1. Das Magazinirungssystem besteht dem Grundsätze nach fast in allen Kantonen. Nur geht man bei der Durchführung verschieden zu Werke. Während in den einen Kantonen bloß der Kaput und etwa noch der Brodsal magazinirt werden, magaziniren die andern Kantone, und darunter hauptsächlich die kleinern, die gesammte Ausrüstung und Bewaffnung, so wie größtentheils auch die Bekleidung. Das Motiv ist ein vorherrschend fiskalisches, und in dem Maße als dasselbe in den Vordergrund tritt, nimmt das Magazinirungssystem seine größern oder kleinern Dimensionen an. Für größere und namentlich solche Kantone, welche Zentralmagazine besitzen, hat ein ausgedehnteres Magazinirungssystem entschieden militärische Nachteile. Einmal geht durch das Ein- und Auskleiden der Mannschaft bei jedem Dienst-Ein- und Austritt beträchtliche Zeit für den Unterricht und, wenn es Ernst gilt, für die Mobilisirung der Armee verloren, und zweitens erschwert oder verunmöglicht dieses System den Gebrauch und die Handhabung der Waffe außer dem Dienst, was bei einer Miliz-Armee doppelt ins Gewicht fällt. Nächstdem ist es mit den ökonomischen Vortheilen des Systems nicht so weit her, als man in der Regel wähnt, vielmehr lehrt die Erfahrung zur Genüge, daß im Felde der Soldat, welcher stetsfort im Besitze seiner Ausrüstungsgegenstände verblieben ist und der weiß, daß solche ihm gehören, weit mehr Sorgfalt auf die Unterhaltung derselben verwendet, als derjenige, welcher heute in diesen, morgen in jenen Effekten steckt, und der außer Dienst keinen Anlaß gehabt hat, für die Instandhaltung derselben zu sorgen.

Insofern kompensiren sich Vor- und Nachteile des einen und andern Systems. Ob indessen der Bund in der Lage sei, einen förmlichen Miß in das mehr oder weniger ausgedehnte Magazinirungssystem der Kantone zu machen, ist eine andere Frage. Unserer Grachtenß fehlt ihm hiezu für einmal die Kompetenz, und zweitens müßte es sich fragen, wie weit er sich in das Geschäft, das offenbar heikler Natur ist, mischen wolle und solle. Eher dürfte es sich rechtfertigen, wenn der Bund seine Einnischung bloß auf den Fall beschränkte, wo dem Soldaten der Gebrauch des Gewehres auf dem Wege des Magazinirungssystems entzogen werden will. Dieses Verhältniß verträgt sich nicht mehr mit den Anforderungen, welche an die Schießfertigkeit des Mannes gestellt werden müssen und die bloß auf dem Wege öfterer Uebung erhältlich ist.

Trägt die Eidgenossenschaft an die Kosten der ersten Anschaffung des neuen Gewehres und der neuen Munition überdies zwei Drittheile bei, so hat sie bei der Frage, wie es bei der Benutzung dieser und der unter ähnlichen Verhältnissen beschaffenen Präzisionswaffen durch die Mannschaft gehalten werden soll, auch ihr Wort mitzusprechen.

In dieser Beziehung und um beide Systeme zu versöhnen, wären wir der Ansicht, daß die Kantone angewiesen werden sollten, von nun an an jeden Wehrpflichtigen der Bundesheer-Abtheilungen und der Landwehr das Ordnungsgewehr (inklusive Stuzer) zum Schießgebrauche unter sichernden Bedingungen und jedenfalls dann zu verabsorgen, wenn sich der Betreffende ausweist, daß er einer Feld- oder Militärschützengesellschaft angehört.

Ad 2. Da bei Berechnung des Bedarfs von neuen Gewehren auf einen durchschnittlichen Mehrbestand von 20 % Ueberzähligen Rücksicht genommen wurde und die Kantone nach Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 31. Heumonats 1863 überdies für die Erhaltung und Ergänzung der Waffenvorräthe zu sorgen haben, so wird das Bedürfnis weiterer Gewehranschaffungen nicht so bald eintreten. Sollte dieses aber dennoch der Fall sein, so sind wir — die inzwischen zu machenden Erfahrungen vorbehalten — der Ansicht, die Kostenbetheiligung zwischen Bund und Kantonen haben sich nach denselben Vorschriften zu richten, welche dem Bundesbeschlusse vom 31. Heumonats 1863, betreffend die Durchführung der Infanteriebewaffnung, bereits zu Grunde gelegt worden sind. Jedenfalls sollte nach unserer Ansicht mit einer formellen Schlußnahme über die Art und Weise, wie nach Beendigung der Bewaffnung von Auszug und Reserve der weitere Bedarf für die jährliche Rekrutierung zu beschaffen sei, zugewartet werden, bis der Termin für die Anschaffung des ersten Bedarfes ganz oder wenigstens zum größten Theile abgelaufen ist.

Ad 3. Die Frage der Verwendung der Prelat-Burnand-Gewehre nach Durchführung der neuen Bewaffnung beantworten wir dahin:

In demselben Verhältnisse, in welchem die Bundesarmee mit dem neuen Gewehre bewaffnet wird, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch die Landwehr successive, und zwar nach taktischen Einheiten, mit dem verfügbaren gewordenen Prelat-Burnand-Gewehre versehen wird.

Bei gehöriger Organisation der Landwehr in den Kantonen und genauer Ueberwachung der Dienstpflicht werden sich bei der Landwehr nahezu eben so viele Gewehrtragende vorfinden, als im Auszug, also mit Hinzurechnung von 20 % Ueberzähligen zirka 60,975. Die vorhandenen Burnand-Prelat-Gewehre, zu 78,992 berechnet, ergibt sich nach Bewaffnung der Landwehr eine Anzahl von zirka 18,017 überzähligen Gewehren. Diese überzähligen Gewehre und dazu gehörige Munition dürfen die Kantone gemäß Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 31. Heumonats 1863 nicht veräußern. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als diese Waffen zu

magaziniren und als Reserve zur Bewaffnung des Landsturms in Kriegszeiten bereit zu halten.

Nach Art. 4 des Bundesbeschlusses betreffend die Durchführung der neuen Infanteriebewaffnung vom 31. Heumonats 1863 soll auf jedes Prälat-Burnand-Gewehr, für welches der Bund einen Beitrag für dessen Umänderung bezahlt hat, ein Vorrath von 100 Schüssen bei der Infanterie und von je 20 Schüssen bei dem Genie und der Artillerie beibehalten werden. Dieses Munitionsquantum ist von den Kantonen selbstverständlich zu magaziniren und stets vollständig zu erhalten. Die übrige noch vorhandene Munition dürfte bis zur Durchführung der neuen Bewaffnung wohl ganz aufgebraucht sein. Ende 1864 waren an Prälat-Burnand-Patronen nur noch zirka 10,348,590 Stük vorhanden; bleiben nach Abzug der für die anzuliegenden Depots nothwendigen 7,775,680

noch 2,572,910

Nachdem, wie wir weiter unten anführen werden, die Rekruten mit dem neuen Gewehr eingeübt werden sollen, beschränkt sich der Verbrauch alter Munition auf die Wiederholungskurse, beträgt dort aber immer noch per Jahr:

- | | | |
|----|--|---------|
| a. | für die 2. Jäger- und die 4. Centrum-Kompagnien
des Auszugs jährlich 40,000 Mann
à 10 Stük = | 400,000 |
| b. | für die Reserve-Mannschaft alljährlich
je 5 Schüsse per zirka 24,000 Mann | 120,000 |
| | | 520,000 |

Die successive Anschaffung des neuen Gewehres in Anschlag bringend, berechnen wir diesen vollen Konsum nur für 4 Jahre, erhalten aber dennoch einen Verbrauch von

2,080,000

Der voraussichtlich am Schlusse der Umänderungsperiode restirende Betrag von zirka 492,910 Patronen ist ohne Belang und wird zweifelsohne von den inzwischen mit dem ungeänderten Gewehre bewaffneten Landwehrbataillonen aufgebraucht werden, welche, nachdem sie einmal gezogene Waffen haben, ebenfalls Zielschießübung werden bestehen müssen.

Ad 4. Die Kollgewehr-Munition kann, sobald sie entbehrlich geworden, nach der Ansicht von Sachverständigen also verwendet werden. Das Blei wird mit einem Zusatz von neuem Weichblei in Cypanisgeschosse umgewandelt. Selbstverständlich hat solches durch die Presse zu geschehen, indem dadurch einzig das wiederholt zu schmelzende Blei die erforderliche Geschmeidigkeit erlangt. Das Pulver läßt sich zur Exerciermunition verwerten, deren man alljährlich eine ziemliche Quantität ver-

braucht. Es wäre nicht rätlich, zur neuen Munition altes Pulver zu verwenden. Diese Kollgewehrmunition, nämlich 100 Patronen per Mann für die Anzahl der am 31. Christmonat 1861 organisiert gewesene Infanterie hat f. B. die Eidgenossenschaft angeschafft (Art. 4. des Bundesbeschlusses vom 14. Christmonat 1860). Die Kantone haben daher, wenn sie diese Munition umwandeln wollen, dem Bunde eine entsprechende Rückvergütung zu leisten. Am zweckmäßigsten wird es sein, wenn diese Rückvergütung anlässlich des vom Bunde zu leistenden Beitrages für die neue Munition verrechnet wird.

Ad 5. Die Frage über Einführung einer neuen Pistole für die Meiterei hat zu unserm Bedauern ihre definitive Erledigung noch nicht gefunden. Dieselbe liegt noch immer hinter der betreffenden Spezialkommission. Nunmehr muß sie von den Resultaten abhängig gemacht werden, welche die Versuche mit dem Hinterladungsgewehr zu Tage fördern werden.

Ad 6. Angesichts des Art. 8 des Bundesbeschlusses vom 31. Heu-
monat 1863 wird mit der Einführung der neuen Ordnung bei den ersten Jägerkompagnien mindestens zugewartet werden müssen, bis sämtliche übrige Infanterie-Kompagnien des Auszuges und der Reserve mit dem neuen Gewehr bewaffnet sein werden. Dagegen müßten schon auf den Zeitpunkt, wo die zweiten Jägerkompagnien das neue Infanteriegewehr erhalten haben, die Kamme der Jägergewehre gegen diejenigen (größern) der neuesten Ordnung ausgetauscht werden, was mit keinen erheblichen, jedenfalls dem Bund zu $\frac{2}{3}$ und den Kantonen zu $\frac{1}{3}$ auffallenden Kosten verbunden ist.

Was die Anschaffung der Gewehre für die erste Jägerkompagnie alsdann selbst anbelangt, so schieene es uns voreilig, darüber jetzt schon bestimmte Beschlüsse zu fassen, da sie doch erst nach Ablauf der 6 für die Fabrikation der neuen Gewehre bestimmten Jahre in Vollziehung gesetzt werden könnten. Jedenfalls werden wir nicht ermangeln, noch rechtzeitig die nöthigen Vorlagen zu machen und den nöthigen Kredit für die Anschaffung dieser Gewehre zu verlangen, wenn nicht unterdessen auch hier die Einführung von Hinterladungsgewehren die Eingreifung anderer Maßnahmen nothwendig macht.

Wenn nun zur Stunde über die Anschaffung der neuen Gewehre, welche die Jägergewehre der ersten Jägerkompagnien ersetzen sollen, nicht entschieden werden kann, so wird es noch viel weniger der Fall sein, über die Art der Einführung der Ersatzgewehre jetzt schon bestimmen zu wollen. Indessen wollen wir der nationalrätlichen Schlußnahme gemäß nicht ermangeln, schon jetzt anzudeuten, wie die Einführung der Gewehre bei den ersten Jägerkompagnien zu erfolgen hätte. Wir thun es, indem wir gleichzeitig sub a, b und c die Verfügungen folgen lassen, die wir bereits für Vertheilung der neuen Gewehre auf die Kantone und die Einführung bei den mit Prelat-Gewehren bewaffneten Truppen getroffen haben.

a. Die Verabfolgung der jährlichen Gewehrproduktion an die Kantone hat zunächst im Verhältnisse der Infanteriekontingente derselben in der Weise zu geschehen, daß die betreffenden Sendungen vorab zum Gebrauche bei der Infanterierekruteninstruktion, dann nach dem Ermessen der Kantone entweder zur Bewaffnung der zweiten Jägerkompagnie, oder aber sofort zur successiven Aushingabe an die Bataillone, Halbbataillone und einzelnen Kompagnien des Auszuges verwendet werden.

b. Nachdem die Infanterie des Auszuges auf diese Weise neu bewaffnet worden, hat die Verabfolgung der Gewehre an die taktischen Einheiten der Infanterie-Reserve, und zwar in der Reihenfolge, wie es die Stärke der kantonalen Kontingente mit sich bringt, stattzufinden.

c. Dabei bleibt den Bundesbehörden vorbehalten, sofern es besondere Umstände rätzlich machen sollten, den Kantonen diejenigen Bataillone zc. sowol des Auszuges als der Reserve namentlich zu bezeichnen, welche bei der Neubewaffnung zuerst an die Reihe kommen sollen.

d. Nach Durchführung der Bewaffnung beim Auszug und der Reserve ist die Ordnung des neuen Gewehres auch bei den ersten Jägerkompagnien des Auszuges einzuführen, und zwar so, daß in denjenigen Kantonen, welche Genie- und Artillerietruppen zum Kontingent stellen, ein Austausch der Jägergewehre gegen die für jene Truppen bestimmten neuen Infanteriegewehre stattfindet.

e. Die in Folge der Maßregel sub Litt. d noch verfügbar bleibenden Jägergewehre sind zu magaziniren, um als zweite (Reserve) Bewaffnung für Infanterie und Scharfschützen verwendet zu werden.

Dabei leiteten uns folgende Motive:

1. Bei der lediglich bataillonsweißen Einführung der neuen Waffe könnte und müßte der Fall eintreten, daß einzelne Kantone in den ersten Jahren der Fabrikation gar kein neues Gewehr zu Gesicht bekämen. Solches wirkte nun nicht bloß erschlaffend auf den Unterricht, namentlich der Rekruten, die successiv mit der neuen Waffe vertraut gemacht werden sollten, sondern lähmte ganz besonders den Eifer, wie er sich gegenwärtig im Feldschützenwesen kund gibt.

2. Das ausschließliche System der Bewaffnung nach taktischen Einheiten böte keine Garantie, daß gerade diejenigen Kantone in Rücksicht gezogen würden, welche gegenwärtig Mangel an Gewehren haben und die sich den fehlenden Bedarf, wie natürlich, durch das Mittel der Fabrikation der neuen Bewaffnung beschaffen möchten.

3. Bei der rein korpsweisen Verabfolgung der neuen Waffen würde das Verhältniß und die Stellung der zweiten Jägerkompagnien ganz außer Acht gelassen, was einen entmutigenden Effect auf sie hervorzubringen müßte.

4. Kann es den Kantonen nicht gleichgültig sein, in welchem Verhältniß sie in einem Zeitraum von sechs Jahren mit der Beschaffung der

neuen Gewehre belastet werden. Sie beanspruchen in dieser Beziehung eine gewisse finanzielle Freiheit, die es ihnen möglich macht, die für Gewehranschaffungen zu bestreitenden Ausgaben auf mehrere Jahre zu verlegen.

Man kann dem beabsichtigten Vorgehen lediglich vorwerfen, daß es die wünschbare Einheit in den Divisionsparcs nicht genugsam fördere, indem die Waffen nicht divisionsweise, d. h. nach strategischen Einheiten, sondern im Verhältniß des kantonalen Kontingentsbestandes abgegeben werden. Allein es ist dieser Vorwurf nur scheinbar begründet. So lange die Neubewaffnung nicht auch bei der Reserve durchgeführt oder wenigstens angebahnt ist, werden wir den Vortheil der Munitionsgleichheit in den Divisionsparcs in mehr oder minderem Maße stetsfort zu missen haben. Andererseits machen sich in den Kantonen so differirende Verhältnisse und Einrichtungen geltend, daß es wünschenswerth erscheint, denselben durch Gewährung eines gewissen Spielraumes bei Vertheilung der neuen Waffen Rechnung zu tragen.

Aus dem Gesagten ist mit Bezugnahme auf den Beschluß 6 des Nationalrathes zu entnehmen, daß die Neubewaffnung der ersten Jägerkompagnien unmittelbar derjenigen der übrigen Infanteriekompagnien, und zwar unter analogen Verhältnissen und mit gleicher Kostenbetheiligung wie bei diesen nachfolgen soll. Wir erhielten dadurch ein Depot von neuern Waffen zum Zweck des Ersatzes für den Kriegsfall. Dabei springt in die Augen, daß die Neubewaffnung der ersten Jägerkompagnien des Auszuges früher als jetzt vorgesehen und gleichzeitig mit derjenigen der übrigen Kompagnien der betreffenden taktischen Einheit einzutreten hätte, wenn die Durchführung einer neuen Infanteriebewaffnung auf Grundlage des Hinterladungssystems und der Einheitspatrone stattfinden sollte.

Am Schlusse unserer Berichterstattung angelangt, stellen wir den Antrag:

Es wolle die hohe Bundesversammlung sich durch die gegebenen Aufschlüsse befriedigt erklären und die weiteren sachbezüglichen Vorlagen des Bundesrathes gewärtigen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit, unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 1. Juli 1865.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Vornahme und periodische Wiederkehr einer schweizerischen
Viehzählung.

(Vom 1. Juli 1865.)

Tit. I

Als im Jahr 1861 die spanische Regierung Aufschluß über die schweizerischen Einrichtungen in Bezug auf die Statistik des Viehstandes wünschte, richtete unser statistisches Bureau, indem es die gewünschten Erkundigungen einzog, zugleich die Frage an die Kantone, ob sie vielleicht geneigt wären, in Zukunft Viehzählungen nach einem einheitlichen Formular und in einem von allen Kantonen festzuhaltenden gleichen Zeitpunkte vorzunehmen.

Die eingehenden Antworten zeigten eine außerordentlich günstige Stimmung für die Vornahme gemeinsamer Viehzählungen. Nur zwei Kantone erklärten sich dagegen; von den übrigen wünschte ein großer Theil, daß die Angelegenheit recht beförderlich an die Hand genommen werden möchte. Auch jene 2 Kantone beharrten durchaus nicht auf ihren ablehnenden Bescheiden; sie erklärten sich im Gegentheil vollkommen einverstanden, wenn man ihnen nur nicht allzu komplizirte Erhebungen zumuthen wolle.

Gegenwärtig gibt es noch 4 Kantone (Zug, Basel=Landschaft, Appenzell A. Rh. und J. Rh.), welche über ihren Viehstand keine

Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über mehrere Postulate betreffend die Durchführung der neuen Infanteriebewaffung. (Vom 1. Juli 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.07.1865
Date	
Data	
Seite	96-103
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 816

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.